

Richtlinie über die Kostenübernahme von Soforthilfe und längerfristiger Hilfe nach Opferhilfegesetz (Stand 01.01.2011)

Durch Empfehlungen und Richtlinien soll erreicht werden, dass im Kanton Solothurn das Opferhilfegesetz möglichst einheitlich angewendet wird. Es besteht jedoch **kein** Rechtsanspruch des Opfers gegenüber der zuständigen Behörde/Beratungsstelle auf Umsetzung der einzelnen Empfehlungen bzw. Richtlinien in die Praxis. Zu beachten ist sodann, dass gewisse in den interkantonalen Richtlinien enthaltene Empfehlungen überholt sind bzw. gewisse Fragen von der Rechtsprechung in einem anderen Sinn entschieden worden sind.

1 Soforthilfe

Die Opferhilfe Aargau Solothurn, Beratungsstelle, leistet im Rahmen ihrer Kompetenz Soforthilfe unter den folgenden Voraussetzungen:

- Wenn glaubhaft gemacht wird, dass es sich um ein Opfer oder einen Angehörigen im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt,
- die Hilfsbedürftigkeit eine unmittelbare Folge der Straftat ist,
- die Massnahme sinnvoll und zweckmässig ist,
- kein anderer Leistungspflichtiger für die Kosten aufkommen muss (Subsidiarität) und
- es sich nicht um Sachschäden handelt.

Die Soforthilfe ist unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers und der Angehörigen.

1.1 Anwaltskosten

- **Zweck:** Zeitlich dringliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen.
- **Zusätzliche Voraussetzungen:** Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei offensichtlich nutzlosen oder aussichtslosen Schritten. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf ein Obsiegen derart viel geringer als jene auf ein Unterliegen erscheinen, dass sie kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Die Erfolgsaussichten sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Übernahme von Anwaltskosten zu beurteilen.
- **Honorarnote:** Die eingereichten Kostennoten haben detaillierte Angaben der anwaltschaftlichen Aufwendungen zu enthalten (Datum, Zeitaufwand, Art der Tätigkeit, Kosten dieser Tätigkeit, Barauslagen etc.). Der Gesamtaufwand ist in Stunden und Minuten auszuweisen.
Für die Spesen ist der Gebührentarif (BGS 615.11) anwendbar. Fotokopien werden folglich mit 50 Rappen pro Kopie entschädigt.
- **Kostenübernahme:** max. 5 Stunden anwaltliche Vertretung und Beratung à Fr. 220.--/Stunde zuzüglich Auslagen, Spesen und MWST.

1.2 Therapiekosten

- **Zweck:** Zeitlich dringende Therapie zur Traumabewältigung.
- **Zusätzliche Voraussetzungen zur Kostenübernahme:** Die Kosten einer Therapie können nur dann übernommen werden, wenn diese notwendig ist und als Massnahme zur Traumabewältigung im konkreten Fall geeignet ist.

- **Subsidiarität:** Die Kosten einer Therapie werden nur soweit übernommen, als nicht Dritte (namentlich der Täter, Krankenversicherung, Unfall- oder Invalidenversicherung, Haftpflichtversicherung) dafür aufkommen.
- **Fachliche Voraussetzungen:** Die Vergütung von Therapiekosten durch die Opferhilfe setzt voraus, dass der/die TherapeutIn
 - a) eine Praxisbewilligung für die selbständige berufliche Tätigkeit im Kanton Solothurn besitzt oder
 - b) den Fachtitel «PsychotherapeutIn SPV» oder «FachpsychologIn für Psychotherapie FSP» trägt oder
 - c) eine psychotherapeutische Ausbildung eines Instituts absolviert hat, welches der «Charta für die Ausbildung in Psychotherapie» angeschlossen ist.
 Wird eine Therapie durch eine Fachperson gewünscht, die die Voraussetzungen gemäss lit. a bis c oben nicht erfüllt, so können die Kosten von der Opferhilfe dann übernommen werden, wenn die behandelnde Person über grosse Erfahrung in der Behandlung traumatisierter Opfer verfügt und/oder wenn das Opfer eine spezielle Therapie benötigt (z.B. Gestalt-, Puppen-, Verhaltens-, Mal-, Atem- oder Körpertherapie). Diesfalls ist zu begründen, warum gerade diese Therapieform zweckmässig erscheint bzw. diese/r TherapeutIn gewählt wurde.
- **Kostenübernahme:** max. 10 Therapiesitzungen à Fr. 142.--/Stunde (BSV-Tarif).

1.3 Notunterkunft (insb. Frauenhaus)

- **Zweck:** Frauenhäuser bieten als Kriseninterventionsbetriebe gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder Notunterkunft, Schutz und psycho-soziale Beratung.
- **Zusätzliche Voraussetzungen:** Die Frauen sind in erster Linie im Frauenhaus Aargau-Solothurn unterzubringen. Nur bei Platzmangel oder aus Sicherheitsgründen können die Frauen und ihre Kinder in einem anderen Frauenhaus untergebracht werden. Es ist stets zu prüfen, ob die Unterbringung in einer Pension oder ähnliches genügt.
- **Kostenübernahme:** max. 21 Tage im Frauenhaus nach dem jeweils gültigen Frauenhaustarif.

1.4 Sicherungsmassnahmen im Kontext häuslicher Gewalt und/oder Stalking

- **Mögliche Hilfsmassnahmen:** Wechsel des Türschlosses, Anbringen von Sicherheitsvorrichtungen, Reparatur von Türen und Fenstern.
- **Zusätzliche Voraussetzungen:** Das Opfer muss ernsthaft befürchten, dass der gleiche Täter ohne Sicherungsmassnahme ein weiteres Mal in die Wohnung eindringt und es erneut zu einem OHG-relevanten Delikt kommt. Bei Einbrüchen durch Fremdtäter können grundsätzlich keine Kosten für Sicherungsmassnahmen übernommen werden.
- **Kostenübernahme:** nach Bedarf bis max. Fr. 1'000.--.

1.5 Überbrückungsgeld

- **Kostenübernahme:** max. 21 Tage
- **Zusätzliche Voraussetzungen:** Es muss eine finanzielle Notlage in direktem Zusammenhang mit der Straftat stehen. Bei folgenden Konstellationen kommt eine Überbrückungshilfe in Betracht: a) Das Opfer erleidet infolge der Straftat einen Erwerbsausfall und gerät dadurch in wirtschaftliche Not. Zudem ist eine im Rahmen des Opferhilfeverfahrens vor der Kantonalen Opferhilfebehörde genügend schnelle Entschädigung bzw. Vorschussleistung nicht möglich. Massgebend für die Höhe der Soforthilfe ist der durch die Straftat erlittene Erwerbsausfall. b) Ein Opfer von häuslicher Gewalt verfügt kurzfristig über keinerlei finanzielle Mittel (kein eigenes Geld, kein Zugriff auf Konto) und kann daher auch die notwendigsten Bedürfnisse (Verpflegung etc.) nicht decken. Zudem können Sozialhilfeleistungen nicht

so schnell erhältlich gemacht werden. Massgebend für die Höhe der Soforthilfe sind die dringend benötigten Ausgaben.

1.6 Medizinische Kosten

- **Kostenübernahme:** medizinische Erstversorgung (max. gesetzliche Franchise von Fr. 150.-- im ersten Halbjahr bzw. Fr. 300.-- im zweiten Halbjahr zuzüglich 10 % Selbstbehalt; insgesamt max. Fr. 1'000.-- pro Jahr)

1.7 Übersetzungskosten

- **Kostenübernahme:** max. 10 Stunden à Fr. 65.--/Stunde (Tarif Dolmetschervermittlungsdienst Amt für öffentliche Sicherheit Kanton Solothurn).

1.8 Weitere Hilfsmassnahmen

- Einzelfallweise können nach Bedarf weitere Kosten übernommen werden. Dies sind beispielsweise Transport-/Fahrtkosten (öffentlicher Verkehr 2. Klasse) oder Haushalts-/Betreuungshilfe.

2 Längerfristige Hilfe

Die Fachstelle Opferhilfe, Amt für soziale Sicherheit (ASO), leistet längerfristige Hilfe unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn glaubhaft gemacht wird, dass es sich um ein Opfer oder einen Angehörigen im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt,
- die Hilfsbedürftigkeit eine unmittelbare Folge der Straftat ist,
- die Massnahme sinnvoll und zweckmässig ist,
- das Opfer selber nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt und
- das Opfer auch von Dritten, wie namentlich dem Täter oder einer Versicherung (z.B. Kranken-, Unfall- oder Rechtsschutzversicherung) keine Leistungen erhältlich machen kann (Subsidiarität).

2.1 Anwaltskosten

- **Zweck:** Führung eines Mandats (Beratung und Vertretung) durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.
- **Zusätzliche Voraussetzungen:** Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei offensichtlich nutzlosen oder aussichtslosen Schritten. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf ein Obsiegen derart viel geringer als jene auf ein Unterliegen erscheinen, dass sie kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Die Erfolgsaussichten sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Übernahme von Anwaltskosten zu beurteilen.
- **Subsidiarität:** Die Kostengutsprache wird im Sinne einer Ausfallgarantie gewährt. Es muss sowohl im Zivil- wie auch im Strafpunkt baldmöglichst die unentgeltliche Prozessführung zu Lasten der Täterschaft beantragt sowie abgeklärt werden, ob die Anwaltskosten anderweitig gedeckt sind (Rechtsschutzversicherung, Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeber-, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerverbände, Gewerkschaften mit Rechtsschutzgarantie, Krankenkasse mit Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung etc.).
- **Inkasso:** Nicht übernommen werden Inkasso-Aufwendungen. Abklärungen und Inkassohandlungen zur Beurteilung der Uneinbringbarkeit der Forderung bei der Täterschaft werden durch das ASO erbracht.
- **Honorarnote:** Die eingereichten Kostennoten haben detaillierte Angaben der anwaltschaftlichen Aufwendungen zu enthalten (Datum, Zeitaufwand, Art der Tätigkeit, Kosten dieser Tätigkeit, Barauslagen etc.). Der Gesamtaufwand ist in Stunden und Minuten auszuweisen.
Für die Spesen ist der Gebührentarif (BGS 615.11) anwendbar. Fotokopien werden folglich mit 50 Rappen pro Kopie entschädigt.
- **Kostenübernahme:** Stundenanzahl nach Bedarf à Fr. 180.--/Stunde (uP-Tarif) zuzüglich Auslagen Spesen und MWST.

2.2 Therapiekosten

- **Zweck:** Therapie zur Traumabewältigung, welche in direktem Zusammenhang mit der Straftat steht.
- **Zusätzliche Voraussetzungen zur Kostenübernahme:** Die Kosten einer Therapie können nur dann übernommen werden, wenn diese notwendig und als Massnahme zur Traumabewältigung im konkreten Fall geeignet ist.
Es wird ein ausführlicher **Therapiebericht** verlangt, der Auskunft gibt über:
 - Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem traumatischen Ereignis (Straftat), den direkten psychischen oder psychosomatischen Folgen der Straftat und der therapeutischen Intervention
 - Allfällige Prädisposition
 - Aktueller Stand der therapeutischen Bemühungen

- Weitere Therapieziele
- Prognose über geplante und notwendige Therapiedauer
- **Subsidiarität:** Die Kosten einer Therapie werden nur soweit übernommen, als nicht Dritte (namentlich der Täter, Krankenversicherung, Unfall- oder Invalidenversicherung, Haftpflichtversicherung) dafür aufkommen.
- **Fachliche Voraussetzungen:** Die Vergütung von Therapiekosten durch die Opferhilfe setzt voraus, dass der/die TherapeutIn
 - a) eine Praxisbewilligung für die selbständige berufliche Tätigkeit im Kanton Solothurn besitzt oder
 - b) den Fachtitel «PsychotherapeutIn SPV» oder «FachpsychologIn für Psychotherapie FSP» trägt oder
 - c) eine psychotherapeutische Ausbildung eines Instituts absolviert hat, welches der «Charta für die Ausbildung in Psychotherapie» angeschlossen ist.
 Wird eine Therapie durch eine Fachperson gewünscht, die die Voraussetzungen gemäss lit. a bis c oben nicht erfüllt, so können die Kosten von der Opferhilfe dann übernommen werden, wenn die behandelnde Person über grosse Erfahrung in der Behandlung traumatisierter Opfer verfügt und/oder wenn das Opfer eine spezielle Therapie benötigt (z.B. Gestalt-, Puppen-, Verhaltens-, Mal-, Atem- oder Körpertherapie). Diesfalls ist zu begründen, warum gerade diese Therapieform zweckmässig erscheint bzw. diese/r TherapeutIn gewählt wurde.
- **Kostenübernahme:** 25 Therapiesitzungen à Fr. 142.--/Stunde (BSV-Tarif), erweiterbar um weitere 25 Therapiesitzungen.

2.3 Notunterkunft (insb. Frauenhaus)

- **Zweck:** Frauenhäuser bieten als Kriseninterventionsbetriebe gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder Notunterkunft, Schutz und psycho-soziale Beratung.
- **Zusätzliche Voraussetzungen:** Die Frauen sind in erster Linie im Frauenhaus Aargau-Solothurn unterzubringen. Nur bei Platzmangel oder aus Sicherheitsgründen können die Frauen und ihre Kinder in einem anderen Frauenhaus untergebracht werden.
Es ist stets zu prüfen, ob die Unterbringung in einer Pension oder ähnliches genügt.
- **Kostenübernahme:** max. 23 Tage im Frauenhaus nach dem jeweils gültigen Frauenhaustarif.
- **Kostenübernahme ab 45. Tag (Sozialhilfe):** Bei einem über die Opferhilfe hinausgehenden Aufenthalt nach 44 Tagen kann u.U. die Sozialhilfe zum Tragen kommen. Dazu bedarf es einer subsidiären Kostengutsprache beim zuständigen Gemeinwesen. Wurde diese erteilt, so haftet das Gemeinwesen gegenüber der Hilfe erbringenden Institution als Garant. Das Gemeinwesen kann jedoch bei vorhandenen Eigenmitteln der betroffenen Frau bzw. deren Ehegatten die Kosten oder einen Teil davon überwälzen.

2.4 Übersetzungskosten

- **Kostenübernahme:** Stundenanzahl nach Bedarf à Fr. 65.--/Stunde (Tarif Dolmetschervermittlungsdienst Amt für öffentliche Sicherheit Kanton Solothurn).